
TOP 41:

Verordnung zur Festsetzung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2013 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2013 - BBFestV 2013)

Drucksache: 432/13

Die Verordnung soll die Neufestsetzung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende regeln. Die Umsetzungs- und Finanzierungsverantwortung für die zu erbringenden Bildungs- und Teilhabeleistungen liegt bei den kommunalen Trägern. Der Bund sorgt jedoch indirekt für eine finanzielle Entlastung der kommunalen Träger über eine erhöhte - variable - Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung. In der Begründung zur Verordnung heißt es, nach § 46 Absatz 7 SGB II sei das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstmals im Jahr 2013 ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU auf Basis der Ist-Gesamtausgaben des Vorjahres für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz für das Folgejahr vorläufig und das laufende Jahr rückwirkend anzupassen, sowie die Differenzen zwischen dem rückwirkend zum Jahresanfang gültigen und dem für das abgeschlossene Vorjahr festgelegten Wert auch für das abgeschlossene Vorjahr auszugleichen. Die Länder seien erstmals zum 31. März 2013 verpflichtet gewesen, für das abgelaufene Vorjahr 2012 die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für Familien mit Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen. Aus den Mitteilungen der Länder habe sich ergeben, dass im Jahr 2012 insgesamt rund 433 Millionen Euro für Bildungs- und Teilhabeleistungen verausgabt worden sein. Dies entspreche bei rechnerischen Gesamtausgaben der Kommunen für KdU von rund 13 292 Millionen Euro einem Anteil an den KdU von 3,3 Prozent. Eine länderspezifische Betrachtung zeige eine Spreizung zwischen 5,9 und 1,9 Prozent. Der Wert der erhöhten Bundesbeteiligung an den KdU sei damit rückwirkend für das laufende Jahr 2013 sowie vorläufig für das Jahr 2014 von bislang 5,4 Prozentpunkten auf bundesdurchschnittlich 3,3 Prozentpunkte abzusenken. Vor dem Hintergrund der großen Spannweite der Ausgaben zwischen den Ländern würden auf einvernehmlichen Wunsch der Länder von dem neu festzusetzenden Wert

länderspezifisch differenzierte Werte abgeleitet. Die Verordnung sieht weiterhin vor, für das abgeschlossene Vorjahr einen Ausgleich der Differenzen zwischen dem rückwirkend zum Jahresanfang gültigen und dem für das abgeschlossene Vorjahr festgelegten Wert über eine zeitnahe Verrechnung mit den Abrufen der Erstattungsbeträge des laufenden Jahres herzustellen. Der Ausgleich der Differenzen für das laufende Jahr 2013 soll ebenfalls durch eine zeitnahe Verrechnung mit Erstattungsbeträgen erfolgen.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe zuzustimmen, den vorgesehenen Ausgleich für das abgeschlossene Vorjahr 2012 zu streichen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nicht zuzustimmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 432/1/13** ersichtlich.